

Orientierungsdaten
des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2016
(Haushaltserlass 2016)

Vom 3. August 2015 - Az.:2-2231/68

Das Innenministerium und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft weisen im Benehmen mit dem Kultusministerium auf Folgendes hin:

A. Allgemeine Hinweise

1. Ergebnisse der Steuerschätzung vom 5. bis 7. Mai 2015

Vom 5. bis 7. Mai 2015 fand in Saarbrücken die 146. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2015 bis 2019.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Es wird von einer erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ausgegangen, die sich in weiter steigender Beschäftigung, wachsenden Einkommen der privaten Haushalte sowie stabilen Gewinnen der Unternehmen äußert. Für das laufende Jahr 2015 wird ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um real 1,8 % erwartet. Im Schätzzeitraum 2015 bis 2019 werden für das nominale BIP nunmehr Veränderungsdaten von 3,8 % für 2015, 3,3 % für 2016 und 3,2 % jeweils für die Jahre 2017, 2018 und 2019 erwartet.

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung. Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und

strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaeetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaeetzung/steuerschaeetzung.html

B. Finanzausgleich 2015

Die Änderungen an den Orientierungswerten für die kommunale Haushaltsplanung 2015 infolge der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2015 wurden mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 15. Mai 2015 (Az.: 2-2241/71) mitgeteilt.

C. Finanzausgleich 2016

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 5,7 Milliarden Euro geschätzt.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird voraussichtlich rund 669 Millionen Euro betragen.

3. Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt voraussichtlich 69 %.

4. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 72 Euro je Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.343 Euro je Einwohner.

4.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.178,00
10.000 Einwohnern	1.295,80
20.000 Einwohnern	1.378,30
50.000 Einwohnern	1.472,50
100.000 Einwohnern	1.590,30
200.000 Einwohnern	1.825,90
500.000 Einwohnern	2.108,70
600.000 oder mehr Einwohnern	2.191,10

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 128 Euro je Einwohner betragen.

4.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 628 Euro je Einwohner betragen

5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 456 Mio. Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2016 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

6. Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

7. Sonstige Zuweisungen

7.1 Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG

Die Zuweisungen an die Landkreise nach § 11 Abs. 1 FAG ändern sich im Jahr 2016 voraussichtlich nicht.

7.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

7.3 Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen 124,9 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

7.4 Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 311 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 5 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

7.5 Schullastenausgleich (§§ 16 und 17 FAG)

7.5.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2016 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

7.5.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Schullastenverordnung liegt derzeit noch nicht vor. Es wird empfohlen, zunächst die Sachkostenbeiträge 2015 zugrunde zu legen.

7.6 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 192,3 Millionen Euro.

7.7 *Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)*

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2016 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

7.8 *Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG*

Die Kilometerbeträge betragen voraussichtlich:

Zuweisungen an Gemeinden (§ 26 FAG)

- | | |
|--|-------------|
| - für Gemeindeverbindungsstraßen | 2.500 Euro, |
| - für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | 6.100 Euro, |
| - für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) | 3.600 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 6.700 Euro; |

Zuweisungen an Landkreise (§ 25 FAG)

- | | |
|--|--------------|
| - für jeden ersten Kilometer | 7.600 Euro, |
| - für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten | 9.500 Euro, |
| - für jeden weiteren Kilometer | 11.400 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 13.000 Euro. |

7.9 *Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG*

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

7.10 *Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)*

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

7.11 *Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)*

Die pauschalen Zuweisungen betragen insgesamt 529 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2015 maßgebend.

7.12 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen derzeit noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist derzeit noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2015 maßgebend. Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2015 zugrunde zu legen.

D. Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

E. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2019

1. Die nachfolgenden Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte. Sie können nur als Anhaltspunkte für die örtliche Planung dienen und müssen den örtlichen Verhältnissen angepasst werden:

	Indexzahlen (2016 = 100 v. H.)		
	2017	2018	2019
<u>Einnahmen</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	104	108	112
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	103	96	99
Familienleistungsausgleich	103	107	110
<u>nachrichtlich</u>			
Steuerkraftsummen	101	105	109

Die Orientierungsdaten zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigen den Stand Steuerschätzung Mai 2015. Noch nicht berücksichtigt ist das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015. Demnach erhalten die Kommunen im Jahr 2017 einen um 1 Milliarde erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Auf die Kommunen in Baden-Württemberg entfallen hiervon rd. 140 Millionen Euro.

2. Für die *Gewerbesteuer* wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen.
3. Die *Gewerbesteuerumlage* wird auch in den Jahren 2017 und 2018 voraussichtlich 69 %, im Jahr 2019 voraussichtlich 68 % betragen.

Die Finanzverteilung ab dem Jahr 2017 wird Gegenstand neuer Verhandlungen zwischen Land und Kommunen sein.

An die
Gemeinden, Landkreise und
ihre Rechtsaufsichtsbehörden,
Kommunalverband für Jugend und Soziales,
Gemeindeprüfungsanstalt,
Statistisches Landesamt